Satzung des "Region Bergisch-Sieg e.V."

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Region Bergisch-Sieg e.V." und ist beim Amtsgericht Siegburg in das Vereinsregister (unter der Vereinsregisternummer VR 1887) eingetragen. Er ist aus dem ehemaligen "Förderverein für den östlichen Rhein-Sieg-Kreis e.V." hervorgegangen, dessen Mitgliederversammlung am 06.12.2016 die Umbenennung und die Neufassung der Satzung zugunsten des "Region Bergisch-Sieg e.V." mit Wirkung zum 01.01.2017 beschlossen hat.

 Am 15.11.2022 ist die vorliegende Neufassung durch die Mitglieder des Vereins beschlossen worden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Siegburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Regional- und Strukturentwicklung in der Region "Vom Bergischen zur Sieg" mit den Kommunen Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth im Bergischen Rhein-Sieg-Kreis sowie den Kommunen Eitorf, Hennef und Windeck im Siegtal durch die Teilnahme am Landesförderprogramm "VITAL.NRW" und ab 2023 am EU-Förderprogramm "LEADER" als Lokale Aktionsgruppe (LAG). Hierzu setzt sich der Verein das Ziel, sich mit der Entwicklung des ländlichen Raumes zu beschäftigen und eigene Ansätze und Strategien zur Entwicklung der Region zu erarbeiten.
- (2) Schwerpunkte der Arbeit sind die Erhaltung und Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaft sowie der Natur- und Kulturgüter als wichtige Potentiale des ländlichen Raumes, die Sicherstellung von Bildung und die Förderung des sozialen Zusammenlebens, die Förderung von Beschäftigung und Ausbildung in Wirtschaft, Landwirtschaft und Tourismus, die Förderung von bedarfsgerechter Nahversorgung, Gesundheit und Mobilität, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Pflege der regionalen Kultur sowie die Förderung der regionalen Identität und Vernetzung. Ein Austausch mit anderen Regionen wird ebenso angestrebt wie die Partizipation am Aufbau eines europäischen Netzwerks durch partnerschaftliche Kontakte sowie die Durchführung gemeinsamer regionaler Entwicklungsprojekte.
- (3) Der Verein vernetzt Kommunen, nicht-staatliche Organisationen, Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen sowie Bürger*innen der Region mit dem Ziel, Projekte zur Regional- und Strukturentwicklung zu erarbeiten. Im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Fördermittel hat er ferner die Aufgabe, über die Förderwürdigkeit von Vorhaben zu entscheiden. Der Verein stellt ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren sowie objektive Projektauswahlkriterien bei der Auswahl der Projekte sicher.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt weder selbst noch zugunsten seiner Mitglieder eigennützige oder eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen, von juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie von Personengesellschaften erworben werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund eines schriftlichen Antrages, der enthalten soll:
 - (a) Bei natürlichen Personen: den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift.
 - (b) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften: die Institution, die Organisation bzw. den Verein, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe.
 - (c) Mit Eingang eines ausgefüllten Mitgliedsantrags gilt ein Antragsteller als vorläufiges Mitglied. Die endgültige Mitgliedschaft muss in der nächsten Mitgliederversammlung des Region Bergisch-Sieg e.V. bestätigt werden. Die Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes muss nicht begründet werden. Der Mitgliedsantrag ist bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.
- (3) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt, in der auch Fälligkeiten und Zahlungsweisen zu regeln sind. Die Beitragsordnung ist dem Mitgliedsantrag beigefügt. Für die vorbehaltliche Mitgliedschaft werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Nachdem die Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft bestätigt hat, wird ab dem Zeitpunkt der Bestätigung der Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod eines Mitglieds, durch Auflösung des Vereins, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise im Rückstand ist, oder durch Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand,
- (b) der Geschäftsführende Vorstand,
- (c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand und Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus Vertreter*innen des öffentlichen Bereichs (insbesondere den Bürgermeister*innen der sieben beteiligten Kommunen als geborene, nicht durch Wahl zu bestim-

- mende Mitglieder) sowie aus Vertreter*innen der regionalen Wirtschafts- und Sozialpartner zusammen. Mindestens 51 % der Vorstandsmitglieder müssen Vertreter*innen der regionalen Wirtschafts- und Sozialpartner sein; mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder muss weiblich sein. Zudem dürfen einzelne Interessengruppen nicht mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sein. Der Vorstand soll aus mindestens 19 und höchstens 40 Mitgliedern bestehen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist am Tag des Ablaufs der Amtszeit ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wahl kann in offener Einzel-oder Sammelabstimmung erfolgen, wenn kein Mitglied eine geheime Wahl beantragt.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden, wobei zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes dem öffentlichen Bereich und zwei dem Bereich der regionalen Wirtschafts- und Sozialpartner angehören sollen. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden aus dem Kreis des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl kann in offener Einzel- oder Sammelabstimmung erfolgen, wenn kein Mitglied eine geheime Wahl beantragt. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands wird zur Schatzmeisterin bzw. zum Schatzmeister gewählt. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes kann soweit erforderlich zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer gewählt und mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte betraut werden; die Organstellung des Vorstandes wird dadurch nicht berührt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet:
 - (a) durch Ablauf seiner Amtszeit; das bisherige Vorstandsmitglied führt jedoch die Geschäfte weiter, bis das neue Vorstandsmitglied gewählt ist;
 - (b) durch Tod;
 - (c) durch Amtsniederlegung; diese ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus der Mitte der Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus seiner Mitte für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Allgemeine Aufgaben des Vorstands:
 - (a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - (b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - (c) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - (d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (e) Einladung der Mitglieder zu Veranstaltungen außerhalb von Mitgliederversammlungen,
 - (f) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresrechnung,

- (g) Steuerung der Geschäftsstelle und des Regionalmanagements auf der Grundlage einer Geschäftsordnung für das Regionalmanagement,
- (h) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.

Projektbezogene Aufgaben des Vorstands:

- (i) Entscheidung als Auswahlgremium über die Förderwürdigkeit der eingegangenen Projektbewerbungen,
- (j) Bestätigung als Auswahlgremium, soweit die Förderwürdigkeit von Projekten nicht gegeben ist.
- (2) Im Zuge der Umsetzung und Fortschreibung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) ist der Vorstand verantwortlich für:
 - (a) laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) und der Projekte,
 - (b) Bearbeitung und Auswertung des internen Monitorings.
- (3) Der Vorstand kann seine Aufgaben teilweise dem Geschäftsführenden Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen. Davon ausgenommen sind die Entscheidungen über Projektbewerbungen zur Feststellung der Förderwürdigkeit eines Projekts oder die Bestätigung von nichtförderwürdigen Projekten. Die Abgrenzung der Geschäftsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern wie auch die Übertragung von Aufgaben an den Geschäftsführenden Vorstand oder an einzelne Vorstandsmitglieder erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstands dies beantragen. Zu den Vorstandssitzungen werden Vertreter*innen der Bezirksregierung Köln (Dezernat 33) regelmäßig eingeladen. Die Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung stattfinden oder auf elektronischem Kommunikationsweg oder mittels digitaler Plattformen als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Angabe des Termins, des Ortes oder des elektronischen Kommunikationsweges/der digitalen Plattform und der Tagesordnung einzuhalten.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet die bzw. der Vorsitzende, bei Verhinderung ein*e Stellvertreter*in.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und das Quorum bezüglich des Anteiles der Wirtschafts- und Sozialpartner festgestellt ist. Zudem dürfen einzelne Interessengruppen nicht mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sein. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Entscheidungen über Projektbewerbungen kommen die in der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) erarbeiteten Kriterien für die Projektauswahl zur Anwendung.
- (5) Beschlussfassungen, die nicht die Projektauswahl betreffen, werden durch eine einfache Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist in diesen Angelegenheiten unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, des Quorums bezüglich des Anteils der anwesenden Wirtschafts- und Sozialpartner sowie des Anteils der anwesenden Interessengruppen beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.

- (6) Mitglieder des Vorstandes sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl auszuschließen, die sie unmittelbar betreffen. Die Befangenheit von Vorstandsmitgliedern in Bezug auf die Projektauswahl muss vor der Beratung über eine Projektbewerbung abgefragt werden. Sie ist im Protokoll der Sitzung zu vermerken.
- (7) Bei Vorstandssitzungen können sich die Vertreter*innen der Kommunen durch eine*n Mitarbeiter*in ihrer Verwaltung vertreten lassen. Hierzu ist keine gesonderte Vollmacht erforderlich. Auch das Stimmrecht weiterer juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie von Personengesellschaften kann anstelle der jeweils Vertretungsberechtigten durch eine*n Vertreter*in der jeweiligen Institution wahrgenommen werden. Hierzu ist keine gesonderte Vollmacht erforderlich.
 - Natürliche Personen als Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht mit Vollmacht (per Brief oder E-Mail) auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Dieses Mitglied muss ebenfalls der Gruppe der regionalen Wirtschafts- und Sozialpartner angehören.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen sind. Hierbei muss die Beschlussfähigkeit festgestellt werden. Dazu gehören sowohl die Angaben zur Teilnehmerzahl als auch die Einhaltung des Quorums (insb. dürfen einzelne Interessengruppen nicht mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sein) bezüglich des Anteiles der Wirtschafts- und Sozialpartner. Die Niederschrift soll ferner Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen einer Gesamtvertretung im Sinne von § 26 BGB durch den Geschäftsführenden Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sind jeweils zur Alleinvertretung berechtigt.

§ 11 Fachbeirat

Der Fachbeirat ist entfallen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann als Präsenzveranstaltung stattfinden oder auf elektronischem Kommunikationsweg oder digitale Plattformen als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Zu der Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Termins, des Ortes oder des elektronischen Kommunikationsweges/der digitalen Plattform und der Tagesordnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Vertreter*innen der Bezirksregierung Köln (Dezernat 33) werden hierzu regelmäßig eingeladen. Die Vereinsmitglieder können spätestens bis zu einer Woche vor der Versammlung dem/der Vorsitzenden Ergänzungen zur Tagesordnung einreichen, die in der Mitgliederversammlung beraten werden sollen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung; dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- (a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (einschließlich des Geschäftsführenden Vorstandes, der*des Vorsitzenden und den Stellvertreter*innen),
- (b) die Festsetzung der Höhe der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge, den Erlass einer Beitragsordnung sowie den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- (c) die Genehmigung der Geschäftsordnungen der einzelnen Vereinsorgane,
- (d) die Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführenden Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- (e) die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Jahresrechnung,
- (f) die Entlastung des Vorstandes (einschließlich des Geschäftsführenden Vorstandes),
- (g) die Bestellung von zwei Kassenprüfern (für die Dauer von zwei Jahren),
- (h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie Änderungen der Aufgaben und Zwecke des Vereines,
- (i) die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Vereins,
- (j) die Umsetzung über die Regionale Entwicklungsstrategie (RES) sowie deren Änderungen und Anpassungen,
- (k) die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens von fünf Vorstandsmitgliedern oder von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe eines Grundes schriftlich beantragt wird. Der/die Vorsitzende hat die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang mit einer 14-tägigen Ladungsfrist einzuberufen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes, bei Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/einer Wahlleiter/in übertragen werden, der/die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte zu wählen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, bedürfen die Beschlüsse grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 14 Jahren haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.
- (5) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleitung und von dem/der durch die Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Geschäftsstelle und Regionalmanagement

(1) Der Verein richtet zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle ein und bestellt ein Regionalmanagement. Die Aufgaben des Regionalmanagements sind in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt. Dabei gilt die jeweils aktuelle Fassung.
Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim geschäftsführenden Vorstand.

(2) Das Regionalmanagement soll an den Sitzungen des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes sowie an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15 Finanzierung

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Projektförderungen, sonstige öffentliche und private Mittel, Spenden, Schenkungen und Stiftungen aufgebracht.

§ 16 Kassenprüfung

Der Vorstand hat bis zum 01.03. eines jeden Jahres den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erstellen. Zwei Kassenprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und dem Vorstand bis zum 30.04. eines jeden Jahres einen Prüfungsbericht vorzulegen. In diesem haben sie schwerpunktmäßig die Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit darzulegen sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte zu bestätigen. Der Bericht der Kassenprüfer ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 17 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Beifügung des Wortlautes bekanntgegeben werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung eine/n Liquidator/in zu bestellen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt dessen Vermögen an die Mitgliedskommunen nach dem Schlüssel der Einwohnerzahl; die Kommunen haben die verbliebenen Vermögenswerte ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsneufassung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung am 15.11.2022 durch die Mitgliederversammlung und die anschließende Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Fassung vom 26.08.2020.